**Bezirksregierung Arnsberg**
**Dezernat 33**
**Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**
**- Flurbereinigungsbehörde -**

59494 Soest, den 02. August 2011
Stiftstr. 53, 59494 Soest
Postfach 1152, 59471 Soest
Tel. 02931/82-0
Durchwahl: 02931/82-5101

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**
**Bergwiesen Winterberg**
**Az.: - 6 11 11 -**

# B E S C H L U S S

1. Für Teilbereiche der Stadt Winterberg, im Hochsauerlandkreis, wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, das

## Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
## Bergwiesen Winterberg

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt.

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---|---|---|
| Altastenberg | 1 | 11, 13, 57, 58, 59, 154, 174 |
| | 2 | 44 |
| Neuastenberg | 1 | 219, 229 |
| Winterberg | 6 | 13, 142 |
| | 7 | 45 |
| | 8 | 54, 74, 75, 76 |

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte 1 : 15 000 dargestellt. Es ist insgesamt rund 19 ha groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte hängen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeit bei der

**Stadtverwaltung**
**Winterberg**
**3. Obergeschoss**
**Fichtenweg 10**
**59955 Winterberg**

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bergwiesen Winterberg**

mit dem Sitz in der Stadt Winterberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde der

**Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33,**
**Ländliche Entwicklung, Bodenordnung,**
**Flurbereinigungsbehörde, Stiftstraße 53, 59494 Soest,**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Behörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

# G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegen vor.

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens.

Die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bergwiesen Winterberg erfolgt auf Antrag des Naturschutzzentrums - Biologische Station - Hochsauerlandkreis e.V. in Schmallenberg-Bödefeld.

Anlass für die Antragstellung ist die vorgesehene Realisierung des "LIFE+ Natur & Biologische Vielfalt-Projektes 2009" zur Extensivierung und nachhaltigen Optimierung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH) „Bergwiesen bei Winterberg" und des Offenlandanteils des FFH-Gebietes „Oberes Orketal" durch die Projektpartnerschaft, bestehend aus dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Hochsauerlandkreis (HSK) und der Biologischen Station des HSK e.V..

Ziel des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist, durch Bodenordnung die o. g. Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen des LIFE+ Projektes zu ermöglichen und weitere schutzwürdige Flächen für die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. zu sichern.

Um unzumutbare Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die geplanten ökologischen Entwicklungsmaßnahmen zu vermeiden, ist vorrangig beabsichtigt die betroffenen bisher in Privateigentum befindlichen Flächen in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen. Den bisherigen Grundeigentümern werden, soweit möglich, mit Hilfe des Bodenmanagements vom Naturschutz unbeeinträchtigte Ersatzflächen vermittelt.

Mittels des Instrumentariums der Ersatz- und Tauschlandbereitstellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren wird eine Entflechtung der miteinander konkurrierenden Ansprüche der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes bewirkt. Durch die Maßnahmen entstehende agrarstrukturelle Nachteile sind mit Hilfe der Bodenordnung zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Die Bestandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll dabei nicht gefährdet werden.

Bei der Durchführung der Bodenordnungsmaßnahmen sollen vor allem auch bestehende Flächennutzungsverhältnisse auf ihre Erhaltungsmöglichkeit hin untersucht werden. Sofern es planungsmäßig koordinierbar ist, sollen die Interessen der Pächter berücksichtigt werden.

Die Bodenordnung dient daher auch insbesondere dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer, bzw. den in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirten.

Mit der Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird zunächst ein Verfahrenskerngebiet gebildet, das Maßnahmen zur Umsetzung des Naturschutzvorhabens ermöglicht. Das Kerngebiet soll gem. § 8 FlurbG immer dann erweitert werden, wenn

durch Bodenordnung auch für andere Gebietsteile die o.g. Maßnahmen des Naturschutzes realisiert werden können.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden schriftlich über die vorgesehene Anordnung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Dabei wurden sie auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Kosten, die bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens entstehen oder durch die Naturschutzmaßnahmen verursacht werden, von den Trägern der Maßnahmen übernommen werden.

Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG aufgeführten Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden. Einwendungen gegen das Verfahren wurden nicht vorgebracht.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) - 9. Senat (Flurbereinigungsgericht) – Ägidiikirchplatz, 48153 Münster,** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:
Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Beschluss unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wird Ihnen jedoch sich vor Erhebung einer Klage mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Zerhau